



Mandantenerfassungsbogen Testament

Um uns die Erstellung Ihres Testaments zu erleichtern, füllen Sie diesen Fragebogen aus, soweit es Ihnen möglich ist, und leiten Sie uns diesen zu, und zwar entweder per Post an

Notar Dr. Jürgen Kadel, Neustadter Straße 25, 67112 Mutterstadt,

oder per Telefax 06234 9456-220

oder an die zentrale E-Mail-Adresse info@notar-kadel.de bzw. an die Ihnen bekannte individuelle E-Mail-Adresse Ihres Sachbearbeiters.

Natürlich können Sie anstelle des Ausfüllens des Fragebogens die darin abgefragten Informationen auch ohne Verwendung des Formulars auch als E-Mail übersenden. Verwenden Sie in diesem Fall einfach den Fragebogen als Checkliste.

Für Fragen und weitere Informationen stehen wir Ihnen natürlich sehr gerne zur Verfügung. Sie erreichen uns telefonisch unter 06234-9456-0, per E-Mail unter info@notar-kadel.de oder im Internet unter www.notar-kadel.de.

Ihr Notar Dr. Jürgen Kadel und das gesamte Team.

Personaldaten Testierender:

Nachname

Vorname

abweichender Geburtsname

Geburtsdatum

Geburtsort

Geburtsregisternummer (siehe Geburtsurkunde)

Wohnanschrift

Telefon Festnetz

Telefon Mobil

E-Mail

Staatsangehörigkeit deutsch andere, nämlich:

Güterstand ledig verheiratet geschieden verwitwet

Falls verheiratet: Haben Sie einen Ehevertrag geschlossen: Nein Ja

Wenn ja, welchen Güterstand haben Sie vereinbart:

modifizierte Zugewinnngemeinschaft Gütertrennung

Gütergemeinschaft sonstiges:

Bitte leiten Sie uns möglichst auch eine Kopie Ihres amtlichen Lichtbildausweises zu (Personalausweis, Reisepass), sehr gerne per E-Mail.

Tipp: Einfach den Ausweis mit dem Handy abfotografieren.

Bisherige Verfügungen von Todes wegen:

Haben Sie bisher bereits eine Verfügung von Todes wegen errichtet? Bitte geben Sie insbesondere Verfügungen von Todes wegen an, die eine erbrechtliche Bindungswirkung entfalten können (z.B. gemeinschaftliches Testament, z.B. mit einem geschiedenen oder verstorbenen Ehegatten, Erbverträge).

- Nein, ich habe bisher noch keine Verfügung von Todes wegen errichtet
- Ich habe bereits ein Testament bzw. mehrere Testamente errichtet, aber immer allein, ohne Mitwirkung Dritter (insbesondere kein Ehegattentestamente oder Erbvertrag)
- Ich habe bereits folgende Verfügungen von Todes wegen mit Dritten getroffen (z.B. gemeinschaftliche Testamente, Erbverträge) - wenn möglich, bitte Kopien einreichen

Falls Sie verheiratet sind, bitte Angaben zum Ehepartner:

- Nicht verheiratet
- Verheiratet mit:

Haben Sie Kinder (auch verstorbene und adoptierte):

- Keine Kinder
- Ja, folgende Kinder (bitte Vor- und Nachname, Geburtsdatum, falls vor verstorben oder adoptiert, bitte angeben, falls ein Kind vorverstorben sein sollte, bitte Angabe von dessen Abkömmlingen):

Falls Sie keine Abkömmlinge haben, bitte Angaben zu Eltern:

- Ich habe Abkömmlinge, Angabe entbehrlich
- Beide Elternteile bereits verstorben
- ein Elternteil lebt noch, ein Elternteil verstorben, nämlich
- beide Elternteile leben noch

Haben Sie einen Hof (landwirtschaftlichen Betrieb) im Sinne der Höfeordnung?

- Nein
- Ja

Halten Sie eine Beteiligung an einer Personengesellschaft (z.B. GbR, OHG, KG)?

- Nein
- Ja, nämlich

Halten Sie eine wesentliche Beteiligung (mehr als 1 %) an einer Kapitalgesellschaft?

- Nein
- Ja, nämlich

Haben Sie bereits wesentliche Vermögensübertragungen an Ihre Abkömmlinge vorgenommen? Soweit bekannt: Wurde eine Ausgleichung angeordnet bzw. wünschen Sie, dass dies bei der Erbfolge ausgeglichen werden soll?

- Nein
- Ja, nämlich

Für eine erbrechtliche Beratung wäre es für uns vorteilhaft, wenn wir einen Überblick über ihre vermögensrechtlichen Verhältnisse hätten, zum Beispiel über Ihre wesentlichen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten.

Wichtig: Uns ist bewusst, dass dies sehr sensible Daten sind und wir verstehen, wenn Sie dies nicht schriftlich niederlegen möchten. Bitte lassen Sie in diesem Fall diese Seite einfach leer. Alles weitere kann im persönlichen Gespräch erörtert werden. Aber es erleichtert uns natürlich die Vorbereitung, wenn wir diese Daten bereits haben.

Wenn Sie Angaben hierzu machen möchten, könnten diese zum Beispiel wie folgt lauten: Ich habe zwei Immobilien, eine Eigentumswohnung in Ludwigshafen und ein Haus in Mutterstadt. Das Haus in Mutterstadt ist lastenfrei, Wert geschätzt 300 T€, die ETW in Ludwigshafen hat einen Wert von 200 T€ und es bestehen noch Bankverbindlichkeiten von 100 T€. Ich habe ein Sparguthaben von 20 T€ und ein Aktiendepot von 50 T€. Weitere Verbindlichkeiten habe ich nicht.

Bitte geben Sie hier alle persönlichen Daten an von Personen, welche Sie in Ihrem Testament bedenken wollen (Vor- und Zuname, soweit Verwandtschaftsverhältnis Angabe des Verwandtschaftsgrades, Geburtsdatum, Wohnanschrift). Gerne können Sie auch bereits skizzieren, wie Sie diese testamentarisch bedenken möchten.

Ärztliche Bescheinigung über die Testier- und Geschäftsfähigkeit.

Es ist unser Ziel, Ihr Testament so rechtssicher wie möglich zu gestalten. Als Notariat prüfen wir die Testier- und Geschäftsfähigkeit. Es erleichtert uns die Prüfung, wenn Sie uns eine ärztliche Bescheinigung zur Testier- und Geschäftsfähigkeit vorlegen. Durch die Beifügung der ärztlichen Bescheinigung zu Ihrem Testament wird die Rechtssicherheit deutlich erhöht. Denn es kann nie ausgeschlossen werden, dass später ein Testament wegen fehlender Testierunfähigkeit angefochten wird. Ein notarielles Testament in Verbindung mit einer ärztlichen Bescheinigung kann jedoch nur sehr schwer angefochten werden.

- Ab wann sollte ich ein ärztliches Attest vorlegen?
Antwort: Wir empfehlen die Vorlage eines ärztlichen Attests ab dem 70. Lebensjahr oder altersunabhängig bei Vorliegen einer schweren Erkrankung.
- Muss ich zwingend ein ärztliches Attest vorlegen?
Antwort: Nein. Es erleichtert uns aber wesentlich die Überprüfung der Testier- und Geschäftsfähigkeit und beschleunigt den Beurkundungsprozess. Der Beweiswert der Urkunde wird zudem wesentlich erhöht. Dennoch kann die Beurkundung auch ohne ärztliches Attest erfolgen.
- Wer kann das ärztliche Attest ausstellen?
Antwort: In der Regel genügt die Bestätigung des Hausarztes. Sollten jedoch Bedenken in Bezug auf die Testierfähigkeit bestehen, zum Beispiel aufgrund einer bestehenden Demenz oder einer schweren Erkrankung, welche die Testierfähigkeit fraglich erscheinen lässt, empfehlen wir dringend das Attest eines Facharztes für Psychiatrie oder zumindest eines Neurologen.
- Muss der Hausarzt positiv die Geschäftsfähigkeit bescheinigen?
Antwort: Vorteilhaft ist es, wenn der Hausarzt die Testierfähigkeit aus seiner Sicht bescheinigt. Sollte eine solche Bestätigung ausnahmsweise durch den Hausarzt nicht abgegeben werden (was aber sehr selten ist), genügt es auch, wenn der Hausarzt bescheinigt, dass ihm keine Anhaltspunkte vorliegen, welche gegen die Testierfähigkeit sprechen. Bestehen Bedenken in Bezug auf die Testierfähigkeit, sollte ein Facharzt aufgesucht werden. Dieser sollte positiv die Testierfähigkeit bescheinigen.
- Ich halte das Vorliegen eines ärztlichen Attests für altersdiskriminierend und möchte kein Attest vorlegen.
Antwort: Wir möchten nochmals ausdrücklich wiederholen, dass Sie rechtlich nicht verpflichtet sind, ein Attest vorzulegen. Sie erleichtern uns jedoch wesentlich die Prüfung und erhöhen wesentlich den Beweiswert der Urkunde, wenn ein ärztliches Attest vorliegt. Dennoch: Es ist Ihre freie Entscheidung.

Wer hat dieses Formular ausgefüllt bzw. wen können wir als Kontaktperson kontaktieren?

- Ich, der Testierende, selbst, Kontaktdaten siehe vorstehend.
- Bitte kontaktieren Sie folgende Kontaktperson:

Vor- und Nachname:

Verhältnis zum Testierenden:

Telefon:

E-Mail: